



## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Rechtsverhältnisse mit Dienstleistern (Stand Juni 2021)**

### **I. Allgemeines**

- (1) Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen POMMEREL ▪ Live-Marketing GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) als Empfänger von Dienstleistungen und seinem Vertragspartner als Dienstleister (nachfolgend Vertragspartner genannt).
- (2) Für alle Leistungen des Vertragspartners sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Aufträgen hierauf Bezug genommen wird. Vor Vertragsschluss getroffene Geheimhaltungs- und Nutzungsrechtsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und gehen diesen Bestimmungen vor.
- (3) Allgemeine Bedingungen des Dienstleisters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt worden sind.

### **II. Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt regelmäßig mit dem Zugang der Bestellung/Auftragserteilung/Freigabe zustande. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, bis 6 Werktage nach Zugang der Bestellung/Auftragserteilung Fehler in der Auftragserteilung zu korrigieren oder Aufträge zu stornieren, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte ableiten kann.

### **III. Leistungen**

- (1) Dem Vertragspartner obliegen sämtliche im Vertrag und seinen Anlagen erwähnten Leistungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, soweit es in seinen Leistungsbereich fällt, auch sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen zu erbringen, die im Hinblick auf die Realisierung des Projektes für die Erfüllung der erwähnten Leistungen unabdingbar sind. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik sowie des Messe-, Ausstellungs- und Bühnenbaus und der Veranstaltungstechnik, als auch alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- (2) Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Vertrag übertragenen Leistungen persönlich zu erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistungen oder Teile der Leistungen auf Dritte zu übertragen.

### **IV. Kooperationspflicht**

- (1) Die Parteien sind während der Durchführung des Vertrages zu enger Kooperation verpflichtet und sie werden mögliche Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beilegen. Der Vertragspartner verzichtet darauf, Ansprüche gegen den Auftraggeber oder dessen Kunden im Wege gerichtlicher Eilverfahren durchzusetzen.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit sämtlichen am Projekt auf irgendeine Art und Weise beteiligten Dritten so oft und soweit zusammenzuarbeiten, als dies erforderlich ist und vom Auftraggeber billiger Weise gefordert wird.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Vertragserfüllung gemeinsame Meetings und sonstige Zusammenkünfte, auch mit Dritten, erforderlich sind. Der Vertragspartner ist deshalb zur Teilnahme an diesen verpflichtet.
- (4) Die Kooperationsverpflichtungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

### **V. Termine/Fristen/Budget**

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und unter Berücksichtigung vorgegebener Budgets zu erbringen.
- (2) Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin. Maßgebend sind die vom Auftraggeber erstellten und mit dem Vertragspartner abgestimmten Checklisten, Bauzeiten-, Ablauf- und Medienpläne sowie Storyboards.
- (3) Verzögerungen, die trotz vereinbarten Fertigstellungs-/Liefertermins nachweislich zu Mehrkosten führen, gehen zu Lasten des Verursachers.

### **VI. Berichte und Dokumentenverwaltung**

- (1) Falls vom Auftraggeber gewünscht, erstellt der Vertragspartner Zwischenberichte über den Stand seiner Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der festgelegten Fristen und Budgets. Diese Berichte sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.
- (2) Der Vertragspartner hat alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen stehen, und zwar gleichgültig, ob sie ihm zur Verfügung gestellt oder von ihm hergestellt worden sind, aufzubewahren und auf Anforderung innerhalb von 5 Werktagen an den Auftraggeber herauszugeben, namentlich nach Beendigung des Vertrages.

### **VII. Vergütung**

- (1) Sofern Abweichendes nicht vereinbart ist, wird die Vergütung nach Übergabe der gesamten Leistungsergebnisse in Rechnung gestellt.
- (2) Rechnungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (3) Die Vergütung sonstiger Neben- oder Reisekosten bedürfen stets einer zusätzlichen ausdrücklichen Vereinbarung.



## VIII. Gewährleistung/Haftung

Haftungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche der Parteien bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.

## IX. Mindestlohn

- (1) Der Vertragspartner garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz zu erfüllen. Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen soweit hier eine Ausfallhaftung des Generalunternehmers bestehen kann.
- (2) Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von etwaigen Subunternehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Subunternehmers eingehalten werden.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen seine Verpflichtungen gemäß § 8 Ziffer 1. gegen den Auftraggeber insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Subunternehmers und/oder eines Verleihers ergibt.
- (5) Der Vertragspartner verwirkt für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den Auftraggeber fällig; dem Vertragspartner obliegt der Nachweis, dass der Vertragsverstoß nicht schuldhaft war. Durch vorstehende Bestimmungen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen; etwaige Vertragsstrafen sind auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Vertragspartner bei der Durchführung des Vertrags gegen die Bestimmungen der IX. Ziffer 1. verstoßen hat.

## X. Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und der Erbringung der Leistungen bekannt gewordenen Informationen oder Vorgänge sowie bezüglich aller erhaltenen Unterlagen Geheimhaltung zu bewahren. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Dies gilt auch hinsichtlich aller sonstigen internen Angelegenheiten der Vertragsparteien oder sonstiger beteiligter Dritter.
- (2) Während des Auf- und Abbaus sowie bei den Veranstaltungen sind Foto- und Filmaufnahmen durch den Vertragspartner und durch von ihm gebuchte Subunternehmer verboten.
- (3) Die Verbreitung von Foto-/Filmmaterial sowie schriftlichen Kommentaren durch Vertragspartner und deren gebuchten Subunternehmern im Internet/Social Media über Projekte sind untersagt.
- (4) Der Vertragspartner ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, auf seine Leistungen im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

## XI. Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und den Vorschriften der EU-DSGVO gerecht wird und die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten immer hinreichend geschützt sind. Änderungen der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sein können, hat der Vertragspartner mit dem Auftraggeber vorab abgestimmt.
- (2) Der Vertragspartner hat technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu treffen. Die Maßnahmen haben die Anforderungen des EU-DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetze zu erfüllen, sind stets nach dem aktuellen Stand der Technik auszugestalten und beim Vertragspartner in einem internen Sicherheitsregelwerk schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers außerhalb der Betriebsstätten des Vertragspartners, insbesondere in Privatwohnungen, ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform zulässig.
- (4) Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner ist fester Bestandteil aller zwischen den Parteien geschlossener Verträge.

## XII. Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Der Vertragspartner haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen uneingeschränkt benutzt werden können und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Urheberrechte, Geschmacksmuster) Dritter entgegenstehen oder entsprechende gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen aus einer Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- (3) Soweit die vom Vertragspartner im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte (Urheber- oder Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz usw.) zugunsten des Vertragspartners oder eines seiner Mitarbeiter begründen bzw. beinhalten, überträgt der Vertragspartner hiermit dem Auftraggeber an diesen geschützten Leistungsergebnissen die umfassenden, ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte zur Auswertung in allen Formen und Medien, insbesondere das Vielfältigkeits- und Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der Archivierung und der Zurverfügungstellung an die Öffentlichkeit, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und das Recht zur Wiedergabe durch Bild und Tonträger.
- (4) In dem Umfang, wie dem Auftraggeber entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden, ist dieser auch berechtigt, die Leistungsergebnisse unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu ändern bzw. bearbeiten zu lassen und die so geänderten Leistungsergebnisse in den vorstehend aufgeführten Nutzungsarten zu nutzen.



### XIII. Loyalität/Wettbewerbsverbot

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich für die Dauer des Vertragsverhältnisses, seine Dienste nicht den im Rahmen der Ausführung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Kunden des Auftraggebers direkt anzubieten oder von diesen anzunehmen. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt vor, während oder nach der Veranstaltung seine Kontaktdaten an Kunden des Auftraggebers weiterzugeben. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf alle mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Belange.
- (2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot verspricht der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zugunsten des Auftraggebers. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

### XIV. Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit zur ordentlichen Vertragskündigung berechtigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Vertragsbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung hat der Vertragspartner Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, unmöglich, so gilt der Vertrag als beendet. Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In diesem Falle werden die übertragenen Nutzungsrechte an den Vertragspartner zurück übertragen.
- (4) Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle in Bezug auf seine Leistungen erhaltenen oder von ihm erstellten Unterlagen und Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.
- (5) Soweit Abweichendes nicht geregelt oder vereinbart ist, werden die eingeräumten Nutzungsrechte von einer Vertragsbeendigung nicht berührt.

### XV. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist der Sitz des Auftraggebers Erfüllungsort. Dies gilt auch für Neben- und Ersatzverpflichtungen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.